

Dezernat III

Mitglieder des Ausschusses für
Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie

Fraktionen und Gruppen zur Kenntnisnahme

Auskunft
Herr Göpfert
Fon 02303 27-1300
Fax 02303 27-1302
torsten.goepfert
@kreis-unna.de

Mein Zeichen

**Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Inklusion und Familie am
22.02.2022;**

14.03.2022

**hier: Frage des Kreistagsmitglieds Patrica Morgenthal zur DS 013/22 „Verein-
barung über die Mitfinanzierung des Sozialpädiatrischen Zentrums“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Erörterung fragte Frau Morgenthal nach den Möglichkeiten der
Rückforderung von ggfs. rückwirkend durch die Krankenversicherungen geleiste-
ten Mitteln.

in Abstimmung mit der Stabsstelle Rechtsangelegenheiten und Vergaben beant-
worte ich die Frage heute wie folgt:

Für den Fall einer höchstrichterlichen Entscheidung zu einer rückwirkenden
Vollfinanzierung des Sozialpädiatrischen Zentrums (SPZ) Königsborn entfällt
der Rechtsgrund für die mit DS 013/22 zum Abschluss empfohlenen Vereinba-
rung und damit auch ggfs. für bereits ausgezahlte Mittel.

Kostenersatzansprüche gegenüber der Krankenversicherung nach SGB IX o-
der SGB X würden jedoch eine Einzelfallprüfung von Leistungsansprüchen mit
vollständigem Antragsverfahren voraussetzen und wären nicht durchsetzbar,
da der Kreis Unna in der Vergangenheit immer den Weg einer pauschalen Mit-
finanzierung gegangen ist. Dieses Verfahren für die Zukunft umzustellen wäre
nicht wirtschaftlich, da hierzu zusätzlicher Personal- und Sachaufwand beim
Kreis Unna erforderlich wäre, welcher nicht über Kostenersatzverfahren gel-
tend gemacht werden kann.

Es können sich aber Kostenersatzansprüche gegenüber dem SPZ Königsborn
ergeben. Auch wenn sozialrechtliche Rückforderungsmöglichkeiten bei einer
pauschalen Finanzierung ausgeschlossen sind (s.o.), könnten u.U. weitere öf-
fentlich-rechtliche Erstattungsansprüche geltend gemacht werden.

Öffnungszeiten

Mo - Do 08.00 - 16.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Dienstgebäude

Kreishaus
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
2. OG, Raum B. 201

Bus und Bahn

Servicezentrale fahrtwind
Fon 01806 504030
(20 Ct./Anruf im Festnetz,
max. 60 Ct./Anruf mobil)
www.fahrtwind-online.de

Zentrale Verbindungen

Fon 02303 27-0
Fax 02303 27-1399
post@kreis-unna.de
www.kreis-unna.de

Bankverbindung

Sparkasse UnnaKamen
IBAN:
DE69 4435 0060 0000 0075 00
BIC: WELADED1UNN

Der Umfang des Erstattungsanspruches richtet sich gemäß § 49a Abs. 2 VwVfG nach den Vorschriften des BGB. Nach § 818 Abs. 1 BGB erstreckt sich der Anspruch auf Erstattung des rechtsgrundlos Erlangten sowie auf die daraus gezogenen Nutzungen. Zu beachten ist dabei, dass sich der Leistungsempfänger nicht auf den Bestand einer Leistung berufen darf, wenn er „die Umstände kannte oder kennen musste, die zur Rücknahme [des Bescheides] geführt haben“, was vorliegend der Fall ist.

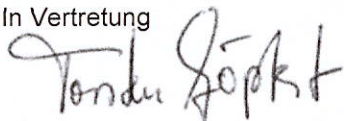
Analog wäre der Herausgabeanspruch nach § 812 BGB (ungerechtfertigte Bereicherung) zu prüfen. Der Tatbestand der ungerechtfertigten Bereicherung ist dann erfüllt, wenn das wirtschaftliche Vermögen eines Begünstigten vermehrt wurde und nach Satz 2 der rechtliche Grund hierfür später wegfällt bzw. der bezweckte Erfolg nicht eintritt. Rechtsfolge ist die Verpflichtung zur Herausgabe der Leistung durch den Begünstigten.

Die Vereinbarung über die Mitfinanzierung des SPZ Königsborn durch den Kreis Unna, wie sie in der DS 013/22 vorgeschlagen wird, stellt den Rechtsgrund für die Auszahlung dar. Der dort beschriebene Erfolg ist das Schließen einer Finanzierungslücke, welche durch die Nichtzahlung der Krankenversicherung entsteht. Werden die Krankenversicherungen höchststrichterlich zur Zahlung der vollen Kosten des SPZ Königsborn verpflichtet, tritt zum einen die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung außer Kraft, so dass der Rechtsgrund für eine weitere Zahlung entfällt. Zum anderen würde der Erfolg nicht länger eintreten. Auch bei einer rückwirkenden Zahlungsverpflichtung der Krankenversicherungen würde der bezweckte Erfolg damit aufgehoben.

Insofern könnten, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, auch bereits ausgezahlte Beträge vom SPZ Königsborn bei einer höchststrichterlichen Entscheidung mit echter Rückwirkung zurückgefordert werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Torsten Göpfert

Dezernent